

Statistik der Baugenehmigungen



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22/02/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-752442

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit:* genehmigungspflichtige und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen
- *Erhebungsgegenstand:* Gebäude
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
- *Berichtszeitraum:* Monat
- *Periodizität:* monatlich
- *Rechtsgrundlagen:* Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz, Verordnung (EG) Nr. 1165/98 in der jeweils gültigen Fassung
- *Geheimhaltung:* Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.
- *Qualitätsmanagement:* Qualitätssicherung und -bewertung durch Arbeitsgruppen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Zu den Inhalten der Statistik der Baugenehmigungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtige für die Statistik der Baugenehmigungen sind alle diejenigen, die eine Baugenehmigung beantragen.
- *Nutzerbedarf:* Genutzt zur kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt.
- *Nutzerkonsultation:* Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren/Bauherrinnen und Bauaufsichtsbehörden
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Der Bauherr/Die Bauherrin füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen mit dem Antrag beim Bauamt ab. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
- *Beantwortungsaufwand:* Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 15 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* hoch

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Die Veröffentlichung erfolgt 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums
- *Pünktlichkeit:* Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Daten sind EU-weit vergleichbar; es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1991 gegeben.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Ist gegeben
- *Input für andere Statistiken:* Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen finden in der VGR Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege:*
[Fachserie 5 Reihe 1](#)
[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)
[GENESIS Online Baugenehmigungen](#)
[Dashboard Deutschland](#)
- *Methodenpapier:* "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle genehmigungspflichtigen oder ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen (siehe auch 3.1).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das Gebäude.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1991), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1991), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist jeweils der Monat, in dem die Baugenehmigung erteilt wird.

1.5 Periodizität

Es liegt seit 1952 eine monatliche Zeitreihe ohne Bruch für das frühere Bundesgebiet vor; Daten für die neuen Länder seit 1991.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 1165/98 vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- GebäudeEnergieGesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Angaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Angaben übermittelt werden; diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn/der Bauherrin erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 16 Bundesstatistikgesetz.

Bei den Merkmalen wird in allen Statistischen Landesämtern auf eine Tabellengeheimhaltung verzichtet, da nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistik" (zusammengesetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ein Ausnahmetatbestand nach § 16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG gegeben ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Baustatistiken immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baugenehmigungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den

Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Statistik der Baugenehmigungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandards gilt.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Statistik der Baugenehmigungen ist als hoch zu bewerten. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Baugenehmigung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit, zum Gebäude, zur Größe des Bauvorhabens und zu den veranschlagten Kosten des Bauwerks.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baugenehmigungen die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Nutzfläche an der Gesamtfläche gekennzeichnet.

Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite

Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorfertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Baugenehmigungen dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer/Hauptnutzerinnen der Statistik der Baugenehmigungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baugenehmigungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzenden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Fall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Bauherren/Bauherrinnen gewonnen. Der Bauherr/Die Bauherrin füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen beim Bauamt ab. Die Bauämter leiten die Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Diesen Statistikbogen können die Auskunftspflichtigen über einen Papierfragebogen oder im Internet über das Verfahren BT-online ausfüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu erfolgen bei den Auskunftspflichtigen Rückfragen sowie technische Plausibilitätsverfahren. Im Anschluss werden die Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert und an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Baugenehmigungen genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht für alle Bauaufsichtsbehörden/Bauherren/Bauherrinnen die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet über das Verfahren BT-online auszufüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Vom Statistischen Amt des Landes werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die aus den Papierfragebogen sowie über das Verfahren BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauherrinnen/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt. Ein Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens festhält.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 15 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt. Damit ergaben sich in 2021 Bürokratiekosten von 399 000 Euro für die Wirtschaft und 0 Euro für private Haushalte.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik der Baugenehmigungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch. Monatlich werden durchschnittlich ca. 32 000 Wohnungen genehmigt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baugenehmigungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder den Merkmalen. Antwortausfälle gibt es bei den Baugenehmigungen weder bei den Einheiten noch bei den Merkmalen. Da ohne Ausfüllen des Statistikbogens keine Baugenehmigung erteilt wird, gibt es keine Antwortausfälle bei den Einheiten. Der Verfahrensweg zwischen Statistischen Landesämtern und Bauämtern stellt sicher, dass die eingegangenen Baugenehmigungen in die Statistik eingehen. Es liegen keine Antwortausfälle bei den Merkmalen vor, da bei fehlende Angaben von den Bauämtern und/oder den Statistischen Landesämtern Rückfragen bei den Bauherren/Bauherrinnen gestellt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik der Baugenehmigungen werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse sind endgültige Monatsergebnisse und werden ca. 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Im 2. Quartal des Folgejahres werden die erweiterten Jahresergebnisse veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baugenehmigungen ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten der Baugenehmigungen lassen sich EU-weit vergleichen. Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1991.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

Monatsergebnisse werden einzeln und kumuliert veröffentlicht. Die kumulierten Daten Januar bis Dezember stellen ein erstes Jahresergebnis dar. Die einzelnen Monate werden nicht mehr revidiert. Im 2. Quartal des Folgejahres wird dann aus dem Einzelmateriale der 12 Monate (das unter Umständen Korrekturen enthält) ein erweitertes Jahresergebnis erstellt. Daher kann das endgültige Jahresergebnis von der Summe der Monatsergebnisse abweichen.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen dienen als Input für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erfolgen monatlich.

Veröffentlichungen

[Fachserie 5 Reihe 1](#)

[Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft](#)

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

[Dashboard Deutschland](#)

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baugenehmigungen ist über [GENESIS Online Baugenehmigungen](#) (EVAS 31111) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Baugenehmigungen ist im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Daten der Baugenehmigungen werden im Internet unter www.destatis.de sowie in der [Datenbank Genesis \(EVAS 31111\)](#) veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.